

## **Ordnung der Akademie für Wissenstransfer der Technischen Universität Chemnitz Vom 14. September 2011**

Auf der Grundlage von § 92 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387, 400) geändert worden ist, hat das Rektorat im Benehmen mit dem Senat folgende Ordnung erlassen:

### **Inhaltsübersicht**

#### **Abschnitt 1**

##### **Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Aufgaben und rechtliche Stellung der Akademie für Wissenstransfer
- § 2 Struktur der Akademie für Wissenstransfer
- § 3 Übertragung von Rechten einer Fakultät
- § 4 Mitglieder der Akademie für Wissenstransfer
- § 5 Organe der Akademie für Wissenstransfer
- § 6 Vorstand
- § 7 Direktor

#### **Abschnitt 2**

##### **Chemnitz Management Institute of Technology (C-MIT)**

- § 8 Zuständigkeit
- § 9 Organe
- § 10 Wissenschaftlicher Leiter
- § 11 Beirat
- § 12 Studiengangsleiter und Studienkommissionen
- § 13 Weiterbildungsprogramme

#### **Abschnitt 3**

##### **Zentrum für Unternehmensgründung**

- § 14 Zuständigkeit
- § 15 Organe
- § 16 Wissenschaftlicher Leiter
- § 17 Beirat

#### **Abschnitt 4**

##### **Schlussbestimmungen**

- § 18 Inkrafttreten

In dieser Ordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

#### **Abschnitt 1**

##### **Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1**

##### **Aufgaben und rechtliche Stellung der Akademie für Wissenstransfer**

(1) Der Akademie für Wissenstransfer obliegt die Bündelung, Koordination und Weiterentwicklung von Projekten, Angeboten und Programmen der Technischen Universität Chemnitz zur kommerziellen, insbesondere auch berufsbegleitenden wissenschaftlichen Aus- und Weiterbildung sowie zur Förderung des Technologietransfers aus der Universität durch Unterstützung und Betreuung von Unternehmensgründungen. Damit fördert die Akademie für Wissenstransfer zugleich die Erfüllung der der Technischen Universität Chemnitz nach § 5 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 9 SächsHSG obliegenden Aufgaben. Zu den Aufgaben der Akademie für Wissenstransfer gehört insbesondere

1. die Erschließung, Entwicklung und Vermarktung von Möglichkeiten einer bedarfsorientierten kommerziellen wissenschaftlichen Aus- und Weiterbildung, insbesondere auch in Form von berufsbegleitenden und/oder als Fernstudium<sup>1</sup> gestalteten gebühren- oder entgeltpflichtigen Studiengängen und Programmen als Bestandteil des Bildungsangebotes der Technischen Universität Chemnitz,

---

<sup>1</sup> Um ein Fernstudium in diesem Sinne handelt es sich bei der gebühren- oder entgeltpflichtigen Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten im Rahmen von Studiengängen mit einer strukturellen Organisation, bei welcher Lehrender und Lernender ausschließlich oder überwiegend räumlich getrennt sind und der Lehrende oder sein Beauftragter den Studienerfolg überwacht.

2. die Koordination von Maßnahmen der Technischen Universität Chemnitz nach Nummer 1 und, neben den Fakultäten, auch deren eigenständige Durchführung sowie die Bündelung und Koordination von Aktivitäten und Maßnahmen der Technischen Universität Chemnitz auf dem Gebiet des Technologietransfers, einschließlich der Entwicklung von Angeboten im Bereich der Unternehmensgründung, insbesondere auch zur Umsetzung von Gründungsideen aus der Spitzenforschung zur Nutzung des hohen Unternehmensgründungs- und Technologietransferpotentials der Technischen Universität Chemnitz.

Bei der eigenständigen Durchführung von akademischen Weiterbildungsprogrammen nach § 38 Abs. 1 SächsHSG (Weiterbildungsprogramme) und akademischen Weiterbildungsstudiengängen nach § 38 Abs. 2 SächsHSG (Weiterbildungsstudiengänge) kann sich die Akademie Dritter sowie der Fakultäten und Hochschulmitglieder auf der Grundlage von Vereinbarungen bedienen. Eine Aufgabenübertragung auf Dritte ist ausgeschlossen.

(2) Die Akademie für Wissenstransfer ist eine Zentrale Einrichtung der Technischen Universität Chemnitz gemäß § 92 Abs. 1 und 2 Satz 1 SächsHSG. Sie untersteht dem Rektorat.

(3) Die Akademie für Wissenstransfer kann zur Erfüllung der in Absatz 1 genannten Aufgaben die Mitwirkung von Mitgliedern der Fakultäten der Technischen Universität Chemnitz in Abstimmung mit der jeweiligen Fakultät und nach Zustimmung des betroffenen Mitgliedes in Anspruch nehmen. Dies gilt nicht für Nebentätigkeiten der Mitglieder.

## **§ 2**

### **Struktur der Akademie für Wissenstransfer**

Die Akademie für Wissenstransfer gliedert sich in die zwei Zentren:

1. Chemnitz Management Institute of Technology (im Folgenden: C-MIT) und
2. Zentrum für Unternehmensgründung.

## **§ 3**

### **Übertragung von Rechten einer Fakultät**

- (1) Die Akademie für Wissenstransfer ist berechtigt,
  1. Vorschläge für die Einrichtung, Aufhebung und Änderung von Studiengängen im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 am C-MIT der Akademie für Wissenstransfer im Einvernehmen mit den fachlich beteiligten Fakultäten zu unterbreiten und
  2. Studien- und Prüfungsordnungen für die durch das Rektorat am C-MIT der Akademie für Wissenstransfer eingerichteten Studiengänge und Programme im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 und Nr. 2 Halbsatz 2 im Benehmen mit dem Senat zu erlassen.
- (2) Der Vorstand der Akademie für Wissenstransfer kann dem Rektor Vorschläge für Bestellungen nach § 65 Abs. 2 SächsHSG und die Erteilung von Aufträgen nach § 66 SächsHSG im Rahmen der von der Akademie verantworteten Studiengängen und Programmen machen.

## **§ 4**

### **Mitglieder der Akademie für Wissenstransfer**

- (1) Mitglieder der Akademie für Wissenstransfer sind
  1. das Personal nach § 57 SächsHSG, das in der Akademie für Wissenstransfer überwiegend tätig ist und
  2. die Studenten, die in einem Studiengang immatrikuliert sind, dessen Durchführung dem C-MIT der Akademie für Wissenstransfer obliegt.
- (2) Der Vorstand entscheidet über die Verleihung einer weiteren Mitgliedschaft in der Akademie für Wissenstransfer an Hochschullehrer der Fakultäten der Technischen Universität Chemnitz auf deren Antrag.
- (3) Für die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts entsprechend der Regelung des § 10 Abs. 1 der Wahlordnung der Technischen Universität Chemnitz in der jeweils geltenden Fassung ist die Mitgliedschaft in einer Fakultät der Technischen Universität Chemnitz vorrangig.

## **§ 5**

### **Organe der Akademie für Wissenstransfer**

Organe der Akademie für Wissenstransfer sind der Vorstand und der Direktor.

## **§ 6**

### **Vorstand**

- (1) Dem Vorstand gehören die wissenschaftlichen Leiter der Zentren der Akademie für Wissenstransfer (§ 2) an.
- (2) Das Rektorat bestellt den wissenschaftlichen Leiter eines Zentrums für drei Jahre zum Vorsitzenden des Vorstandes. Der Senat ist hierüber zu informieren. Wiederbestellung ist zulässig. Der Vorsitzende des Vorstandes führt die Bezeichnung Direktor. Der wissenschaftliche Leiter des anderen Zentrums ist der Stellvertreter des Direktors; seine Amtszeit endet mit der des Direktors.

(3) Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten der Akademie für Wissenstransfer von grundsätzlicher Bedeutung, soweit das SächsHSG, die Grundordnung der Technischen Universität Chemnitz oder diese Ordnung keine andere Zuständigkeit bestimmt. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

1. die Entscheidung über die Verwendung der der Akademie für Wissenstransfer zugewiesenen Räume und Sachmittel,
2. die Entscheidung über den Einsatz der der Akademie für Wissenstransfer zugewiesenen Mitarbeiter,
3. die Unterbreitung von Vorschlägen für die Entscheidung des Rektorates über die Zuweisung und Verwendung von Personalstellen und Sachmitteln,
4. die Aufstellung des Struktur- und Entwicklungsplanes der Akademie für Wissenstransfer zur Vorlage beim Rektorat,
5. die Öffentlichkeitsarbeit der Akademie für Wissenstransfer vorbehaltlich § 8 Abs. 1,
6. die jährliche Vorlage eines Tätigkeitsberichtes der Akademie für Wissenstransfer an das Rektorat,
7. die Zustimmung zu Vorschlägen für Benutzungsordnungen der Zentren der Akademie für Wissenstransfer sowie deren Vorlage bei Rektorat und Senat,
8. die Unterbreitung von Vorschlägen für die Änderung dieser Ordnung,
9. die Unterbreitung von Vorschlägen für die Einrichtung von Weiterbildungsprogrammen am C-MIT der Akademie für Wissenstransfer auf Anregung bzw. nach Stellungnahme des wissenschaftlichen Leiters und des Beirates des C-MIT,
10. die Unterbreitung von Vorschlägen für die Einrichtung von Studiengängen am C-MIT der Akademie für Wissenstransfer auf Anregung bzw. in Abstimmung mit dem wissenschaftlichen Leiter und dem Beirat des C-MIT,
11. der Erlass der Studien- und Prüfungsordnungen für Weiterbildungsstudiengänge im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 4 im Benehmen mit der/den inhaltlich betroffenen Fakultät/en sowie mit dem Senat,
12. der Erlass von Weiterbildungsordnungen für Programme im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 4 im Benehmen mit der/den inhaltlich betroffenen Fakultät/en,
13. die Bestellung der Mitglieder der Studienkommissionen, der Studiengangsleiter und der Mitglieder der Prüfungsausschüsse für die Weiterbildungsstudiengänge im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 4,
14. die Bestellung der Mitglieder der Programmkommissionen für Weiterbildungsprogramme im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 4.

(4) Bei Beschlüssen des Vorstandes der Akademie für Wissenstransfer über Angelegenheiten des Absatzes 3 Satz 2 Nr. 10, 11 und 13 wirken folgende weitere Mitglieder des Vorstandes stimmberechtigt mit (Erweiterter Vorstand):

1. drei Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrer gemäß § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SächsHSG,
2. zwei Vertreter aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter gemäß § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SächsHSG und
3. zwei Vertreter aus der Gruppe der Studenten gemäß § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SächsHSG.

Die Vertreter nach Satz 1 Nr. 1 und 2 werden jeweils auf Vorschlag des Vorstandes nach Stellungnahme der betroffenen Fakultät/en vom Rektorat für einen Zeitraum von drei Jahren bestellt. Die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 3 werden jeweils auf Vorschlag des Studentenrates vom Rektorat für einen Zeitraum von einem Jahr bestellt. Wiederbestellung ist jeweils zulässig.

(5) Der Vorstand tagt mindestens zweimal je Semester. Jedes Mitglied des Vorstandes kann unter Angabe eines wichtigen Grundes verlangen, dass der Vorstand außerhalb der regulären Sitzungen innerhalb von zwei Wochen einberufen wird. Der Vorstand tagt nichtöffentlich. Zu Angelegenheiten, die das C-MIT betreffen, kann bei Beauftragung eines Dienstleisters gemäß § 8 Abs. 4 ein Vertreter von diesem beratend hinzugezogen werden. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 7**

### **Direktor**

Der Direktor vollzieht die Beschlüsse des Vorstandes und führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung, soweit sie nicht der Zuständigkeit eines Zentrums unterfallen. Wenn dringender Handlungsbedarf besteht und der Vorstand nicht rechtzeitig einberufen werden kann, kann der Direktor eine Entscheidung treffen. In diesem Fall unterrichtet der Direktor den Vorstand unverzüglich. Der Vorstand kann die Entscheidung des Direktors bestätigen oder abändern. Im Falle der Verhinderung wird der Direktor durch seinen Stellvertreter vertreten.

## **Abschnitt 2**

### **Chemnitz Management Institute of Technology (C-MIT)**

#### **§ 8**

##### **Zuständigkeit**

- (1) Innerhalb der Akademie für Wissenstransfer ist das C-MIT für die Aufgaben nach § 1 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 und 2 sowie Satz 4 zuständig.
- (2) Das C-MIT hat insbesondere die Aufgabe, neue Inhalte und Formen der Aus- und Weiterbildungsangebote im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 unter Berücksichtigung der Entwicklung in der Wissenschaft, der Bedürfnisse der Wirtschaft einschließlich einer beruflichen Selbständigkeit und der Veränderungen in der Berufswelt zu entwickeln sowie bestehende Angebote entsprechend zu überprüfen und weiter zu entwickeln.
- (3) Bei der Planung, Durchführung, Koordination und Sicherung der Angebote im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 ist die interdisziplinäre Zusammenarbeit von Hochschullehrern fakultätsübergreifend zu fördern. Das C-MIT unterstützt den Wissenstransfer der Technischen Universität Chemnitz.
- (4) Die Akademie für Wissenstransfer kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Vorgaben zur Gewährleistung einer marktgerechten Realisierung der Aus- und Weiterbildungsangebote nach § 1 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 ganz oder teilweise eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligungsgesellschaft der Technischen Universität oder einen privaten Dienstleister mit der organisatorischen, administrativen oder finanziellen Realisierung der Angebote beauftragen. Das C-MIT bleibt in diesem Fall für die Qualitätssicherung zuständig. Erfolgt die Einbeziehung privater Dienstleister im Wege der Erteilung einer Dienstleistungskonzession oder als Beschaffung einer Dienstleistung, sind die vergaberechtlichen Vorgaben zu beachten.

#### **§ 9**

##### **Organe**

Organe des C-MIT sind der wissenschaftliche Leiter, der Beirat, die Studiengangsleiter, die Programmleiter, die Studienkommissionen und die Programmkommissionen.

#### **§ 10**

##### **Wissenschaftlicher Leiter**

- (1) Dem C-MIT steht ein wissenschaftlicher Leiter vor. Dieser wird vom Rektorat aus dem Kreis der Hochschullehrer der Technischen Universität Chemnitz für drei Jahre bestellt. Wiederbestellung ist zulässig.
- (2) Der wissenschaftliche Leiter führt das C-MIT nach Maßgabe dieser Ordnung sowie der Beschlüsse des Vorstandes. Er vertritt die Akademie für Wissenstransfer in Angelegenheiten des C-MIT gegenüber anderen Stellen der Universität im Rahmen seiner Aufgaben. Er ist zuständig für die Einhaltung der Studien-, Prüfungs- und Programmordnungen sowie für ein ordnungsgemäßes Aus- und Weiterbildungsangebot im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 im Benehmen mit den Studiengangsleitern.
- (3) Der wissenschaftliche Leiter ist im Benehmen mit den Studiengangsleitern weiterhin zuständig für
  1. die Planung und Koordinierung der Aus- und Weiterbildungsangebote im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1,
  2. Vorschläge für die Zuweisung und Verwendung von Ressourcen für das C-MIT an den Vorstand der Akademie für Wissenstransfer,
  3. die Erstellung eines Vorschlages für den Vorstand der Akademie für Wissenstransfer über die Struktur- und Entwicklungsplanung des C-MIT,
  4. die jährliche Vorlage eines Tätigkeitsberichtes des C-MIT an den Vorstand der Akademie für Wissenstransfer,
  5. die Beauftragung des Dienstleisters mit der organisatorischen Durchführung von Studiengängen gemäß § 8 Abs. 4 im Einvernehmen mit dem Vorstand der Akademie für Wissenstransfer; die Zuständigkeit des Kanzlers bleibt hiervon unberührt,
  6. Vorlage von Studien- und Prüfungsordnungen für die am C-MIT der Akademie für Wissenstransfer eingerichteten Studiengänge und
  7. Vorschläge für Benutzungsordnungen des C-MIT sowie deren Vorlage beim Vorstand der Akademie für Wissenstransfer.

#### **§ 11**

##### **Beirat**

- (1) Der Beirat des C-MIT ist insbesondere zuständig für:
  1. Empfehlungen für den Vorstand der Akademie für Wissenstransfer zum Profil des C-MIT,
  2. Stellungnahmen zu Entwürfen für Studien- und Prüfungsordnungen für die am C-MIT der Akademie für Wissenstransfer eingerichteten Studiengänge und

3. die jährliche Stellungnahme gegenüber dem Vorstand der Akademie für Wissenstransfer und dem Rektorat in Berichtsform zu den jährlichen Tätigkeitsberichten und zur Struktur- und Entwicklungsplanung des C-MIT.
- (2) Der Beirat setzt sich zusammen aus:
  1. einem Mitglied des Rektorates, dieses führt den Vorsitz,
  2. dem wissenschaftlichen Leiter des C-MIT,
  3. je einem Vertreter jeder Fakultät, welcher einer der Mitgliedergruppen gemäß § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 (Hochschullehrer) oder Nr. 2 SächsHSG (akademische Mitarbeiter) angehören soll, und
  4. zwei Teilnehmern der Weiterbildung.Die Vertreter der Fakultäten nach Satz 1 Nr. 3 werden jeweils auf Vorschlag des Fakultätsrates vom Rektorat für einen Zeitraum von drei Jahren bestellt. Die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 4 werden jeweils auf Vorschlag des wissenschaftlichen Leiters vom Rektorat für einen Zeitraum von einem Jahr bestellt. Wiederbestellung ist jeweils zulässig. Sofern eine Bestellung nach Nummer 4 nicht zustande kommt, kann der Studentenrat zwei seiner Mitglieder entsenden.
- (3) Der Beirat tagt nichtöffentlich. Zu den Sitzungen des Beirates bzw. zu einzelnen Beratungsgegenständen können bei Bedarf die Studiengangsleiter, ein Vertreter des Dienstleiters im Falle einer Beauftragung nach § 8 Abs. 4 sowie auswärtige fachkundige oder in der Praxis erfahrene Personen beratend hinzugezogen werden.
- (4) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 12**

### **Studiengangsleiter und Studienkommissionen**

- (1) Der Vorstand der Akademie für Wissenstransfer bestellt auf Vorschlag des wissenschaftlichen Leiters des C-MIT für einen oder mehrere Studiengänge oder anderweitige Aus- und Weiterbildungsangebote einen Professor zum Studiengangsleiter. Der Studiengangsleiter ist der Beauftragte des wissenschaftlichen Leiters für alle Angelegenheiten der Studiengänge oder der Aus- und Weiterbildungsangebote nach § 1 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1. Der Studiengangsleiter ist Kraft Amtes Mitglied der Studienkommission und führt deren Vorsitz. Der Studiengangsleiter wird vom Vorstand der Akademie für Wissenstransfer zum Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt.
- (2) Der Studiengangsleiter übernimmt die inhaltliche Verantwortung für die ihm zugeordneten Studiengänge oder Aus- und Weiterbildungsangebote. Insbesondere ist er für die Erstellung bzw. Anpassung von Studien- und Prüfungsordnungen sowie für die ständige Erneuerung und Aktualisierung des Lehrangebots gemäß § 8 Abs. 2 verantwortlich, wobei auch auswärtige fachkundige oder in der Praxis erfahrene Personen gehört werden sollen. Ihm obliegt die Koordination der wissenschaftlichen und fachlichen Betreuung sowie der Zusammenarbeit mit den Fakultäten. Er wählt die Autoren, Dozenten und Betreuer für den Studiengang aus, soweit das C-MIT mit der Durchführung des Studienganges bzw. des Aus- oder Weiterbildungsangebotes nicht nach § 8 Abs. 4 einen Dienstleister beauftragt.
- (3) Für jeden Studiengang im Sinne von § 32 Abs. 1 SächsHSG wird durch den Vorstand der Akademie für Wissenstransfer eine Studienkommission, der paritätisch Lehrende und Teilnehmer der Weiterbildung angehören, eingesetzt. Die Studienkommission berät den Studiengangsleiter bei der Organisation und Durchführung der Aus- und Weiterbildungsstudiengänge; insbesondere unterbreitet sie Vorschläge für die Studienordnung und den Studienablauf. Sie ist vor der Erstellung der Studien- und Prüfungsordnung anzuhören. Die Studienkommission besitzt bezüglich ihrer Aufgaben Antragsrecht im Vorstand der Akademie für Wissenstransfer. Die Amtszeit beträgt in der Regel drei Jahre, für Teilnehmer der Weiterbildung ein Jahr.

## **§ 13**

### **Weiterbildungsprogramme**

- (1) Für Weiterbildungsprogramme kann eine Programmordnung erlassen und eine Programmkommission eingerichtet werden.
- (2) Für Weiterbildungsprogramme, die auf eine Graduierung im Wege der Externenprüfung vorbereiten, ist eine Programmordnung in entsprechender Anwendung des § 36 SächsHSG zu erlassen. Die Aufgaben des Programmleiters obliegen dem Studiengangsleiter, der nach Maßgabe der Vorschriften des Graduierungsstudiengangs bestellt wird, auf dessen Abschluss das Weiterbildungsprogramm vorbereitet. Der Programmleiter hat für Weiterbildungsprogramme im Sinne des Satzes 1 in entsprechender Anwendung von § 12 Abs. 1 bis 3 die Aufgaben an Stelle des Studiengangsleiters und der Studienkommission wahrzunehmen. Das Nähere regelt die Programmordnung in entsprechender Anwendung des § 36 SächsHSG.
- (3) Für Weiterbildungsprogramme nach Absatz 2 Satz 1 gilt die Prüfungsordnung des Studiengangs auf dessen Abschluss vorbereitet wird in entsprechender Anwendung. Sie ist in die Programmordnung nach Absatz 2 Satz 1 entsprechend zu übernehmen. Die Aufgaben des Prüfungsausschusses übernimmt der Prüfungsausschuss, der für den Studiengang bestellt wird, auf dessen Abschluss im Wege der Externenprüfung das Weiterbildungsprogramm vorbereitet. Ergänzende Regelungen kann die Programmordnung in entsprechender Anwendung des § 34 SächsHSG regeln.

### **Abschnitt 3** **Zentrum für Unternehmensgründung**

#### **§ 14** **Zuständigkeit**

(1) Innerhalb der Akademie für Wissenstransfer ist das Zentrum für Unternehmensgründung für die Aktivitäten und Maßnahmen der Technischen Universität Chemnitz auf dem Gebiet des Technologietransfers, einschließlich der Entwicklung von Angeboten, und im Bereich der Unternehmensgründung in Absprache mit der Zentralen Universitätsverwaltung zuständig. § 6 Abs. 3 SächsHSG bleibt hiervon unberührt.

(2) Das Zentrum für Unternehmensgründung führt die Aktivitäten und Maßnahmen nach Absatz 1 synergetisch zusammen und institutionalisiert diese. Damit schafft es die Basis für Kontinuität und eine erfolgreiche Weiterentwicklung des Unternehmensgründungsgedankens an der Technischen Universität Chemnitz. Zur Zuständigkeit des Zentrums für Unternehmensgründung gehören insbesondere

1. die Gründungslehre/Qualifikation und Gründungsbetreuung/Coaching,
2. das Technologiescouting bzw. -screening,
3. die Unterstützung des Technologietransfers aus der Hochschule,
4. die Gründungsforschung und
5. die Nachbetreuung junger Unternehmensgründer.

#### **§ 15** **Organe**

Organe des Zentrums für Unternehmensgründung sind der wissenschaftliche Leiter und der Beirat.

#### **§ 16** **Wissenschaftlicher Leiter**

(1) Dem Zentrum für Unternehmensgründung steht ein wissenschaftlicher Leiter vor. Dieser wird vom Rektorat aus dem Kreis der Hochschullehrer der Technischen Universität Chemnitz für drei Jahre bestellt. Wiederbestellung ist zulässig.

(2) Der wissenschaftliche Leiter führt das Zentrum für Unternehmensgründung nach Maßgabe dieser Ordnung sowie der Beschlüsse des Vorstandes. Er vertritt die Akademie für Wissenstransfer in Angelegenheiten des Zentrums für Unternehmensgründung gegenüber anderen Stellen der Universität im Rahmen seiner Aufgaben.

(3) Der wissenschaftliche Leiter ist insbesondere zuständig für:

1. die Entwicklung der Strategie des Zentrums für Unternehmensgründung und dessen Technologietransferaktivitäten in Abstimmung mit den Projektverantwortlichen,
2. die Entwicklung und Pflege der internen und externen Kontakte im Zuständigkeitsbereich des Zentrums für Unternehmensgründung,
3. Vorschläge für Benutzungsordnungen des Zentrums für Unternehmensgründung sowie deren Vorlage beim Vorstand der Akademie für Wissenstransfer,
4. Vorschläge für die Zuweisung und Verwendung von Ressourcen für das Zentrum für Unternehmensgründung an den Vorstand der Akademie für Wissenstransfer,
5. die Erstellung eines Vorschlages an den Vorstand der Akademie für Wissenstransfer über die Struktur- und Entwicklungsplanung des Zentrums für Unternehmensgründung und
6. die jährliche Vorlage eines Tätigkeitsberichtes des Zentrums für Unternehmensgründung an den Vorstand der Akademie für Wissenstransfer.

#### **§ 17** **Beirat**

(1) Der Beirat des Zentrums für Unternehmensgründung ist insbesondere zuständig für:

1. Empfehlungen für den Vorstand der Akademie für Wissenstransfer zum Profil des Zentrums für Unternehmensgründung und
2. die jährliche Stellungnahme gegenüber dem Vorstand der Akademie für Wissenstransfer und dem Rektorat in Berichtsform zu den jährlichen Tätigkeitsberichten und zur Struktur- und Entwicklungsplanung des Zentrums für Unternehmensgründung.

Der Beirat vertritt die Interessen der Fakultäten in Bezug auf die in § 1 Abs. 1 und § 14 genannten Aufgaben.

(2) Der Beirat setzt sich zusammen aus:

1. einem Mitglied des Rektorates; dieses führt den Vorsitz,
2. dem wissenschaftlichen Leiter des Zentrums für Unternehmensgründung und
3. je einem Vertreter jeder Fakultät, welcher einer der Mitgliedergruppen gemäß § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 (Hochschullehrer) oder Nr. 2 SächsHSG (akademische Mitarbeiter) angehören soll.

Die Vertreter der Fakultäten nach Satz 1 Nr. 3 werden jeweils auf Vorschlag des Fakultätsrates vom Rektorat für einen Zeitraum von drei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist zulässig.

(3) Der Beirat tagt nichtöffentlich. Zu den Sitzungen des Beirates bzw. zu einzelnen Beratungsgegenständen können bei Bedarf Absolventen der Technischen Universität Chemnitz sowie auswärtige fachkundige oder in der Praxis erfahrene Personen beratend hinzugezogen werden.

(4) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

#### **Abschnitt 4 Schlussbestimmungen**

##### **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung des „Chemnitz Management Institute of Technology (C-MIT)“ der Technischen Universität Chemnitz vom 21. Dezember 2006 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 1/2007, S. 12) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Rektorates vom 24. August 2011 und des Senates vom 12. Juli 2011.

Chemnitz, den 14. September 2011

Der Rektor  
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Klaus-Jürgen Matthes